

Umstellung auf kommunale Doppik

Auch im 7. Jahr nach der Umstellung auf die kommunale Doppik ist ein erheblicher Zeitverzug bei der Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse festzustellen. Es fehlen noch rd. 9 % der Eröffnungsbilanzen. Mit einem Abschluss dieses Umstellungsprozesses ist nicht vor dem Jahr 2020 zu rechnen.

Für das Jahr 2017 sind lediglich rd. 9 % der Jahresabschlüsse fristgerecht festgestellt. Für die Jahre 2007 bis 2017 liegen lediglich rd. 33 % der in diesem Zeitraum insgesamt festzustellenden Jahresabschlüsse vor. Der Zeitverzug beim Einhalten gesetzlicher Fristen hat sich weiter vergrößert.

Wesentliche Finanzentscheidungen zahlreicher Kommunen basieren lediglich auf fortgeschriebenen Plandaten. Es bestehen in zahlreichen Fällen erhebliche Zweifel am Vorliegen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die Vergabe von Fördermitteln an solche Kommunen sollte hinterfragt werden.

Wesentliche Elemente der kommunalen Doppik entfalten keine Wirkung. Steuerungsmöglichkeiten und eine sachgerechte Erstellung der Haushaltspläne sind weiterhin beeinträchtigt. Den Verantwortlichen fehlen wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

1 Vorbemerkungen zum Rechtsrahmen

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Die 2007 vom Gesetzgeber beschlossene kommunale Doppik war zum 01.01.2013 grundsätzlich von allen sächsischen Kommunen sowie den sonstigen zur Anwendung des neuen kommunalen Haushaltsrechts nach der SächsGemO Verpflichteten anzuwenden. Übergangsvorschriften ermöglichten teilweise eine frühere bzw. hinausgeschobene Einführung. Spätestens seit dem 01.01.2015 war das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ausnahmslos nach doppelischen Regeln zu führen. | Kommunale Doppik seit 2015 ausnahmslos anzuwenden |
| 2 | Mit Novellierung der SächsGemO zum 13.07.2019 sind die Maßgaben gem. § 88b SächsGemO zum Gesamtabschluss in ein Wahlrecht umgewandelt worden. Damit ist es künftig allen Kommunen freigestellt, einen Gesamtabschluss aufzustellen oder lediglich Beteiligungsberichte gem. § 99 Abs. 2 bis 4 SächsGemO vorzulegen. Als Ziel nannte der Gesetzgeber die Minimierung des Verwaltungsaufwands. | Gesamtabschluss in Wahlrecht umgewandelt |
| 3 | Im Sommer 2019 traten weitere haushaltsrechtliche Änderungen in Kraft. Hervorzuheben ist, dass die verfahrenstechnische Verknüpfung von Haushaltplan und Jahresabschluss (wieder) aufgehoben worden ist. So waren zuvor bspw. mit Vorlage der Haushaltssatzung 2019 die Jahresabschlüsse der Hj. 2013 und 2014 vorzulegen. Der Ordnungsgeber hat den RAB damit ein geeignetes Instrument genommen, den Auf- und Feststellungsprozess von rückständigen Jahresabschlüssen durch entsprechende Sanktionsmaßnahmen wirksam zu beschleunigen. Haushaltspläne für die Haushaltsjahre ab Inkrafttreten dieser Regelung können faktisch wieder ohne Vorlage überfälliger Jahresabschlüsse genehmigungsfähig sein. | Sanktionsmöglichkeiten aufgehoben |
| 4 | Im Jahresbericht 2018 ¹ hat der SRH darauf hingewiesen, dass über Jahre fehlende Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse keine Formalien sondern einen Verstoß gegen gesetzlich normierte Haushaltsgrundsätze darstellen, Zweifel an der geordneten Haushaltswirtschaft der betreffen- | |

¹ Jahresbericht des SRH 2018, Band II, Beitrag Nr. 5, S. 77 ff.

den Kommunen begründen und dadurch die Verwendung von Steuermitteln nicht transparent nachgewiesen wird. Die Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren hat sich im Zusammenhang mit Erleichterungen bei der Erteilung von gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahmen ebenfalls mit diesem Aspekt befasst. Es wurde empfohlen, dass beim Fehlen von mehr als 4 Jahresabschlüssen zum Nachweis des Kriteriums „geordnete Haushaltswirtschaft“ auf jeden Fall eine gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme einzuholen ist². Eine diesbezügliche Änderung der VwV KomHWi ist bisher allerdings nicht erfolgt. Zunehmend wird in Förderrichtlinien auf die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme gänzlich verzichtet.

Erreichbarkeit der mit der Doppik-einführung verfolgten Ziele fraglich

- 5 Der SRH geht davon aus, dass sich die bisherige Praxis der sanktionslosen Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse weiterhin vielfach fortsetzen wird, wenn keine Änderung der Rahmenbedingungen erfolgt.
- 6 Mit der Einführung der kommunalen Doppik sollte eine verbesserte Steuerung der Verwaltung ermöglicht werden. Ziele waren insbesondere die Gewährleistung der Generationengerechtigkeit, eine vollständige Abbildung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage einschließlich der ausgelagerten Aufgabenbereiche, die über den Gesamtabschluss einbezogen werden. Dies sollte zu mehr Transparenz, Effizienz und Wirtschaftlichkeit beitragen. Durch die umfassenden Novellierungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften in den Jahren 2018 und 2019 – u. a. die sanktionslose Verrechnung von Abschreibungen der „Altvermögens“, die Entbindung von der verpflichtenden Erstellung des Gesamtabschlusses sowie Vereinfachungen bei den Inventurverfahren – ist die Erreichbarkeit dieser Ziele mindestens als fraglich einzustufen.

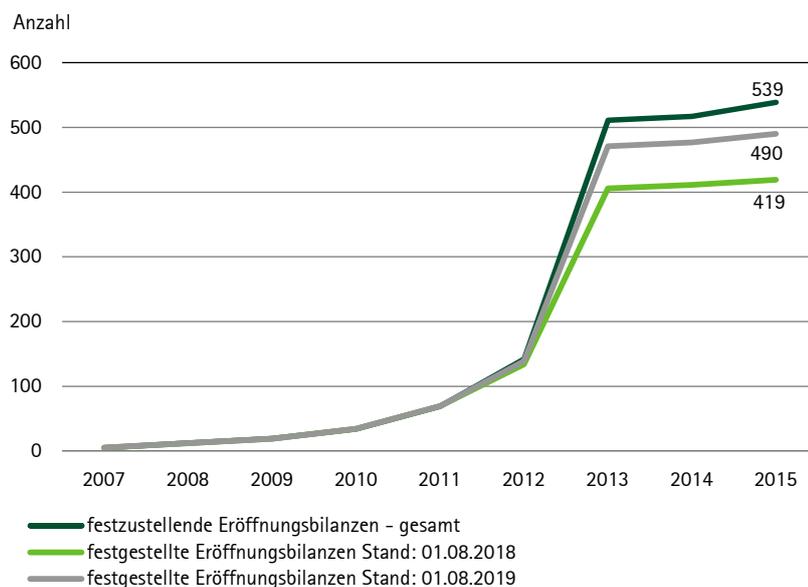
2 Sachstand und Handlungsempfehlungen

2.1 Eröffnungsbilanzen

49 Körperschaften immer noch ohne festgestellte Eröffnungsbilanz

- 7 Zum 01.08.2019 hatten noch immer rd. 9 % der doppisch buchenden Körperschaften, d. h. 49 von 539, keine festgestellte Eröffnungsbilanz. Der Bearbeitungsrückstand bei den Eröffnungsbilanzen hat sich zumindest gegenüber dem Vorjahr (22 %) mehr als halbiert.

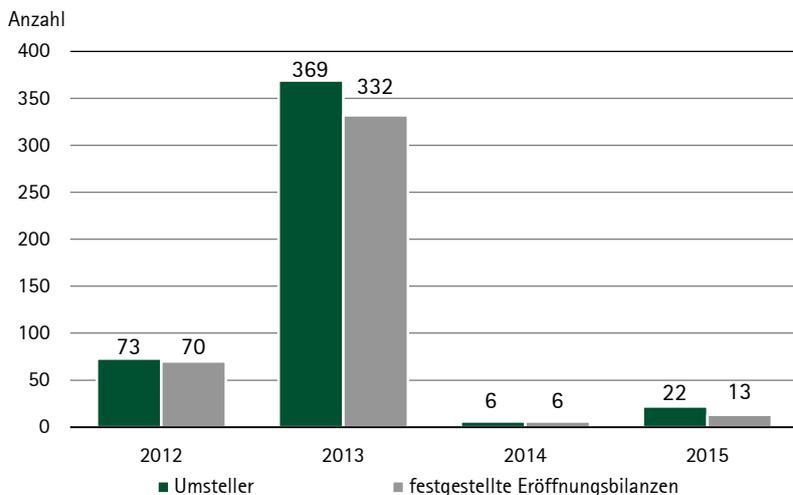
Übersicht 1: Festgestellte Eröffnungsbilanzen zum 01.08.2019 im Vergleich zum 01.08.2018



² Vgl. Abschlussbericht der Kommission, S. 117.

- 8 Mit Blick auf das jeweilige Umstellungsjahr stellt sich der Vollzugsprozess der Doppikumstellung wie folgt dar:

Übersicht 2: Anzahl der Umsteller und deren festgestellte Eröffnungsbilanz (Stand: 01.08.2019)



- 9 Es ist anzumerken, dass knapp die Hälfte der noch fehlenden Eröffnungsbilanzen (47 %) kleinere kreisangehörige Gemeinden betrifft.

- 10 Fristüberschreitungen von mehreren Jahren sind im kommunale Haushalts- und Rechnungswesen weiterhin festzustellen. Der SRH kritisierte diesen Zustand bereits mehrfach. Fehlende Eröffnungsbilanzen führen zwangsläufig zu zeitlichen Verzögerungen bei den Jahresabschlüssen.

Zeitlichen Verzögerungen bei Jahresabschlüssen durch verspätete Eröffnungsbilanzen

- 11 Der Prozess der Auf- und Feststellung von Eröffnungsbilanzen muss 7 Jahre nach der Umstellung auf die kommunale Doppik endlich abgeschlossen werden.

- 12 Nach einer Abfrage des SMI zum 01.01.2019 zu den geplanten Feststellungsterminen der Eröffnungsbilanz war dies bei nahezu allen Kommunen und Zweckverbänden (85 %) noch im Jahr 2019 vorgesehen. Die Umsetzung bleibt abzuwarten.

- 13 Rechtsaufsichtliche Maßnahmen, eine zeitnahe Aufstellung der noch ausstehenden Eröffnungsbilanzen zu erwirken, kamen bei knapp der Hälfte der betroffenen Körperschaften zur Anwendung. Laut Angaben des SMI zum 01.01.2019 wurde von der Anordnung eines Termins (8 Kommunen) sowie dem Erlass von Nebenbestimmungen (11 Kommunen) Gebrauch gemacht, wobei gegenüber 4 Kommunen beide rechtsaufsichtliche Maßnahmen zum Einsatz kamen. Darüber hinaus hat die Rechtsaufsicht eines Landkreises mit 24 Kommunen (davon 5 in Vorbereitung) eine schriftliche Verpflichtungserklärung geschlossen, die u. a. einen Zeitplan über die Erledigung der noch offenen Maßnahmen beinhaltet.

- 14 Die RAB haben die beabsichtigten Feststellungen der Eröffnungsbilanzen im Jahr 2019 noch zu begleiten und darauf hinzuwirken. Ziel muss der Abschluss des Auf- und Feststellungsprozesses aller Eröffnungsbilanzen im Jahr 2020 sein.

- 15 Durch das SMI wird die Einhaltung der gesetzlichen Fristen regelmäßig angemahnt. Mit Schreiben von 01.10.2018 an die Landkreise, Gemeinden und Zweckverbände im Freistaat Sachsen stellte das SMI fest, dass noch nicht alle Gemeinden der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz nachgekommen sind. Diese Kommunen seien

SMI mahnt Einhaltung der gesetzlichen Fristen an

prioritär verpflichtet, die bestehenden Bearbeitungsrückstände unverzüglich abzubauen.

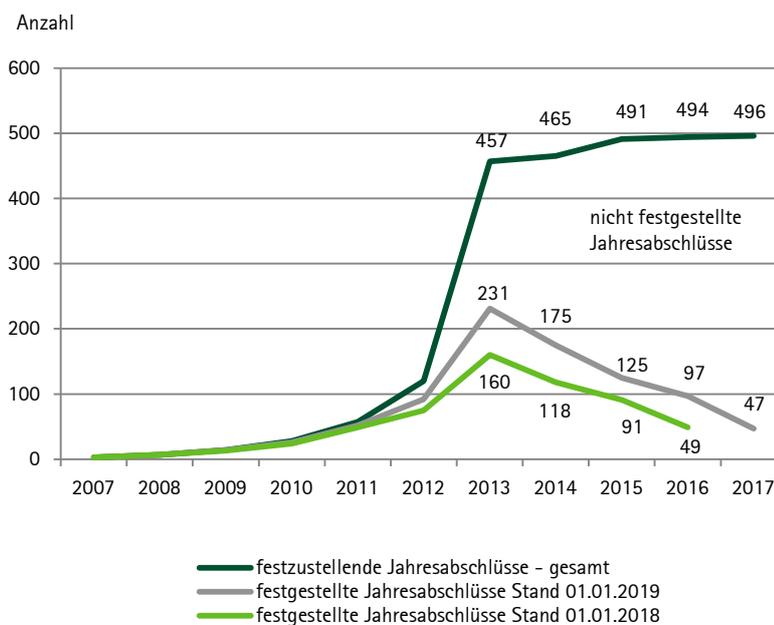
2.2 Jahresabschlüsse

16 Nach SächsGemO ist für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist innerhalb von 3 Monaten örtlich zu prüfen und spätestens bis zum 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festzustellen.

Mehrzahl der Körperschaften von Einhaltung der gesetzlichen Fristen weit entfernt

17 Gemäß einer turnusmäßigen Abfrage des SMI bei den RAB zu den vorgelegten Jahresabschlüssen 2007 bis 2017 der Kommunen und Zweckverbände (Stand: 01.01.2019 zum Gebietsstand 01.01.2018) zeigt, dass nach wie vor ein erheblicher Zeitverzug bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse besteht. Im Vergleich zum Vorjahr sind wiederum keine signifikanten Fortschritte erkennbar. Vielmehr hat sich die Anzahl der in diesem Zeitraum nicht festgestellten Jahresabschlüsse insgesamt weiter erhöht. Eine Verbesserung der Aktualität der vorliegenden Jahresabschlüsse ist nur in wenigen Fällen erkennbar. Die Mehrzahl der Körperschaften hat sich von der Einhaltung der gesetzlichen Frist der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse sogar weiter entfernt.

Übersicht 3: Festgestellte Jahresabschlüsse aller doppisch buchenden Körperschaften zum 01.01.2019 im Vergleich zum 01.01.2018

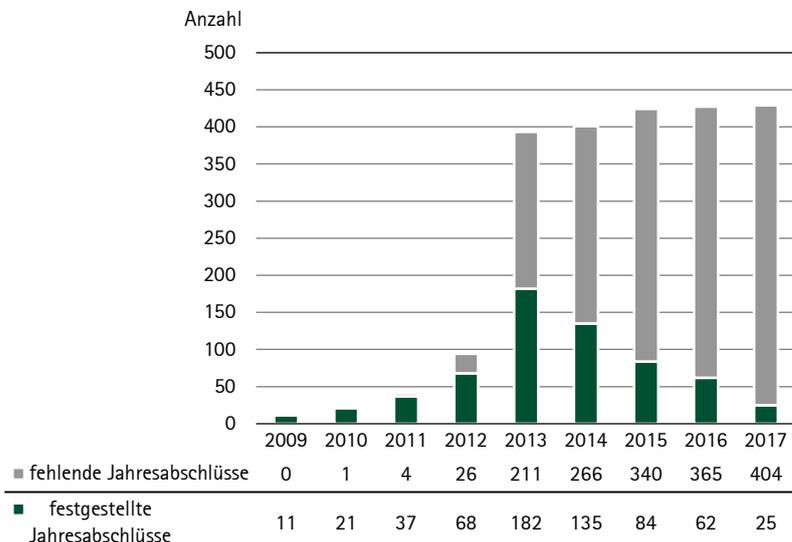


18 Die Jahresabschlüsse bis zum Hj. 2012 sind weitgehend auf- und festgestellt. Für das Hj. 2012 sind insgesamt noch 28 (rd. 23 %) offene Jahresabschlüsse zu verzeichnen.

19 Die Jahresabschlüsse ab dem Hj. 2013 (Stand 01.01.2019) sind weiterhin durch einen sehr hohen Rückstand gekennzeichnet. Für den Jahresabschluss 2013 war z. B. der Feststellungstermin spätestens der 31.12.2014. Selbst 4 Jahre nach Feststellungsfrist hatten lediglich 231 der betroffenen Körperschaften (rd. 51 %) einen festgestellten Jahresabschluss für das Hj. 2013. Für das Hj. 2017 waren lediglich 47 von insgesamt 496 Jahresabschlüsse, d. h. nur 9 %, fristgerecht festgestellt worden.

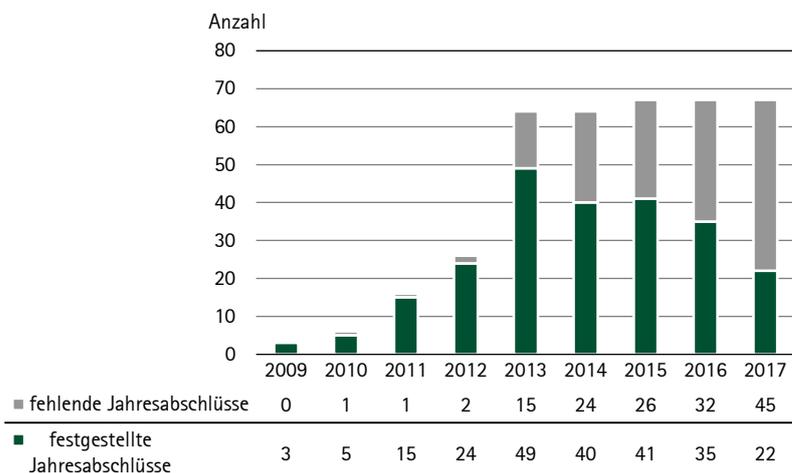
- 20 Bei einer differenzierten Betrachtung der Jahresabschlüsse der Kommunen und der Zweckverbände zeigt sich, dass die Kommunen lediglich rd. 28 % der Jahresabschlüsse 2007 bis 2017 festgestellt hatten, während es bei den Zweckverbänden rd. 62 % waren. Nur 25 Kommunen von insgesamt 429 hatten einen fristgerecht festgestellten Jahresabschluss 2017.

Übersicht 4: Jahresabschlüsse der Kommunen (Stand: 01.01.2019)



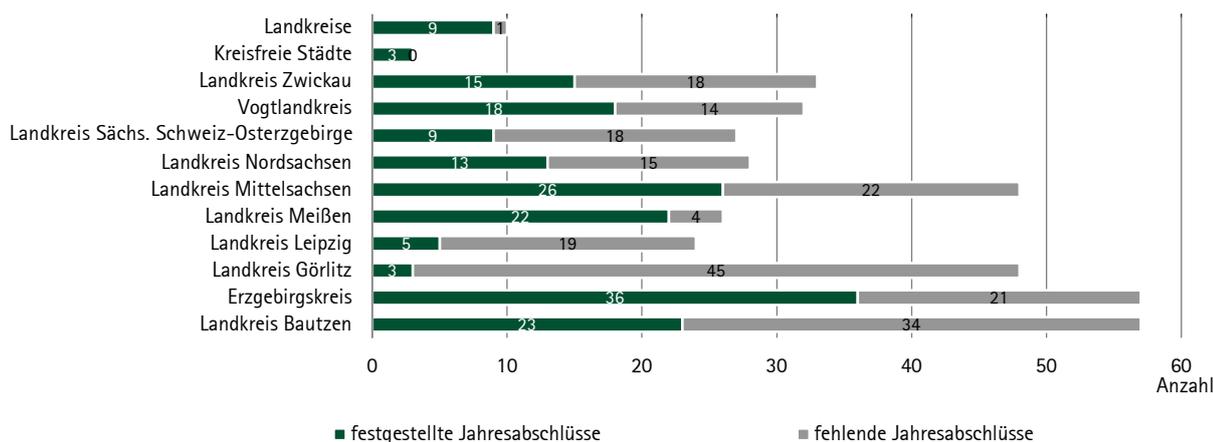
- 21 Lediglich 1 Landkreis hat die Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 festgestellt. Bei 9 Landkreisen lag zum Stand 01.01.2019 der Jahresabschluss 2013 vor. Bei allen Kreisfreien Städten lagen mindestens die Jahresabschlüsse bis 2015 vor, wobei eine Kreisfreie Stadt bereits den Jahresabschluss 2017 festgestellt hatte.

Übersicht 5: Jahresabschlüsse der Zweckverbände (Stand: 01.01.2019)



- 22 Eine territoriale Betrachtung der Jahresabschlüsse für das Umstellungsjahr 2013 nach Landkreisen offenbart ausgehend von verspätet festgestellten Eröffnungsbilanzen in den Kommunen der Landkreise Leipzig und Görlitz mit 79 % bzw. 94 % fehlenden Jahresabschlüssen 2013 die größten Defizite.

Übersicht 6: Jahresabschlüsse 2013 der Kommunen – im Detail (Stand: 01.01.2019)



23 Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 01.01.2019 haben 288 Kommunen und 24 Zweckverbände keinen Jahresabschluss festgestellt. Demgegenüber haben 143 Kommunen und 42 Zweckverbände im gleichen Zeitraum mindestens 1 Jahresabschluss festgestellt.

24 Im Detail zeigt der Vergleich zwischen den Erhebungszeitpunkten, dass 96 Kommunen und 35 Zweckverbände einen Jahresabschluss, 36 Kommunen und 7 Zweckverbände 2 Jahresabschlüsse und 11 Kommunen mehr als 2 Jahresabschlüsse im diesem Jahreszeitraum festgestellt haben. Regional betrachtet ist festzustellen, dass im Landkreis Leipzig nur 3 Kommunen und im Landkreis Görlitz nur 2 Kommunen mindestens 1 Jahresabschluss festgestellt haben. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist für keine Kommune ein festgestellter Jahresabschluss im genannten Zeitraum zu verzeichnen.

Zeitverzug auf durchschnittlich 3,6 Jahre angewachsen

25 Die Situation bez. der nicht festgestellten Jahresabschlüsse hat sich weiter verschärft. War bei den doppisch buchenden kommunalen Körperschaften zum Jahresbeginn 2018 ein Zeitverzug von durchschnittlich 3,1 Jahren festzustellen, so betrug dieser zum 01.01.2019 nunmehr 3,5 Jahre. In vielen Fällen erfolgt die Haushaltsführung über mehr als 6 Jahre ohne Abschluss der vorangegangenen doppischen Haushaltsjahre. Dies bedeutet auch, dass in einer erheblichen Anzahl der Körperschaften die für 5 Jahre gewählten Gemeinde-, Stadt-, Kreis- und Verbandsräte nahezu über ihre gesamte, im Jahr 2019 ausgelaufene Wahlperiode Haushaltsentscheidungen ohne verbindliche Ist-Daten getroffen haben.

Einhaltung der Fristen ist möglich

26 Es ist zu festzustellen, dass es für alle kommunalen Körperschaftsgruppen (Landkreise, Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte, kleinere kreisangehörige Gemeinden, Zweckverbände) Beispiele dafür gibt, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Feststellungszeitpunkt von Jahresabschlüssen eingehalten werden können und dass es bei Zeitverzug möglich ist, in einem Jahr mehrere Jahresabschlüsse auf- bzw. festzustellen.

Dem eingetretenen Zeitverzug nicht im nötigen Maße entgegen gewirkt

27 In der Mehrzahl der Kommunen ist dem bereits eingetretenen Zeitverzug bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen aber weiterhin nicht im nötigen Maße entgegen gewirkt worden, um diesen abzubauen und weiteren Zeitverzug bei den Jahresabschlüssen zu vermeiden. Das (Wieder-) Erreichen gesetzlich vorgegebener Fristen erfordert erhöhte Anstrengungen der betroffenen Kommunen und Überwachung durch die Rechtsaufsicht. Auf die Erstellung fristgerechter künftiger Jahresabschlüsse ist dringend

hinzuwirken. Dem SRH ist aus den überörtlichen Prüfungen bekannt, dass sich die Kommunen um eine schrittweise Aufarbeitung der Jahresabschlüsse bemühen und teilweise Unterstützung durch Externe beabsichtigen. Das stellt die Kommunen sowohl vor personelle als auch finanzielle Herausforderungen.

28 Die Entwicklung in Bezug auf die nicht fristgerecht festgestellten Jahresabschlüsse wird durch den SRH mit großer Sorge beobachtet. Die Grundlage für eine zielgerichtete und nachhaltige Steuerung der Haushaltswirtschaft und die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit bildet eine fundierte Datenbasis. Aufgrund der viel zu spät erstellten bzw. noch gar nicht vorliegenden Jahresabschlüsse ist diese Steuerung und Beurteilung aus Sicht des SRH kaum möglich. Der Jahresabschluss ist zudem eine wesentliche Grundlage für die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Wesentliche Soll-Ist-Vergleiche der Haushaltsdaten zur Analyse der Haushaltswirtschaft und deren Entwicklung können nicht bzw. nur eingeschränkt durchgeführt werden. Auch werden die Vorlage- und Informationspflichten zum Jahresabschluss gegenüber dem Rat und der Öffentlichkeit regelmäßig verletzt. Ein Großteil der doppelbuchenden Körperschaften verstößt hiermit gegen grundlegende gesetzliche Vorschriften.

29 Der weiter ansteigende Rückstand bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ist inakzeptabel und zwingend abzubauen. Die gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Feststellung der Jahresabschlüsse sind einzuhalten. Alle Maßnahmen zur beschleunigten Erstellung der Jahresabschlüsse sind mit Priorität umzusetzen und sollten rechtsaufsichtlich begleitet werden.

2.3 Programmprüfung

30 Die Anzahl der durch die SAKD geprüften und zugelassenen HKR-Programme hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 9 auf 12 Programme erhöht (Stand: 01.08.2019). Die Erstprüfung aller doppelbuchenden HKR-Programme ist damit erfolgt.

3 Stellungnahmen

31 Das SMI erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Den kommunalen Spitzenverbänden und der SAKD wurde der Bericht zur Kenntnis gegeben.

32 Das SMI führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Ergebnisse seiner letzten Erhebung zum 01.07.2019 zum aktuellen Stand der Aufstellung und Feststellung der Eröffnungsbilanzen zeigen würden, dass Bearbeitungsrückstände abgebaut worden seien, aber im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden weiterhin Defizite bestünden. Die Landkreise und die Kreisfreien Städte würden bereits über festgestellte Eröffnungsbilanzen verfügen. Von den kreisangehörigen Gemeinden verfügten mittlerweile rd. 94 % über eine aufgestellte Eröffnungsbilanz; rd. 88 % der kreisangehörigen Gemeinden hätten die Eröffnungsbilanz bereits festgestellt.

33 Unbestritten sei, dass die festgestellten Eröffnungsbilanzen unabdingbare Voraussetzung für eine optimale Steuerung der Haushaltswirtschaft sind. Die gesetzlichen Regelungen begründeten für die Gemeinden eine Rechtspflicht, deren Einhaltung von den RAB sicherzustellen sei. Die RAB würden daher auch weiterhin mit dem gebotenen Nachdruck auf die Einhaltung der Fristen und den Abbau noch bestehender Bearbeitungsstaus in einem angemessenen Zeitraum hinwirken. Hierzu sollten die konkreten Termine zwischen der Gemeinde und der zuständigen RAB individuell schriftlich vereinbart werden. Das SMI ließe sich regelmäßig über die ergriffenen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen berichten.

- 34 Das SMI führt weiter aus, dass seine halbjährlichen Erhebungen (Stand: 01.07.2019) zeigen würden, dass auch bei der Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse weiterhin Defizite bestehen. Von den durch die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise für die Jahre 2007 bis einschließlich 2018 insgesamt aufzustellenden 2.680 Jahresabschlüssen lägen 977 (rd. 36 %) vor. 783 Jahresabschlüsse (rd. 29 %) wären bereits festgestellt. Defizite wären überwiegend bei den jüngeren Jahresabschlüssen und bei den Kommunen, die erst spät auf die Doppik umgestellt haben, zu verzeichnen.
- 35 Als maßgebliche Ursache für Fristüberschreitungen im Bereich der Jahresabschlüsse sei die bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen eingetretene Verzögerung anzusehen. Auch bez. der Jahresabschlüsse seien die RAB gehalten, weiterhin mit dem gebotenen Nachdruck auf die Einhaltung der Fristen und den Abbau von Bearbeitungsstaus hinzuwirken.
- 36 Auch der SSG verfolge den großen Rückstand bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und den sich darauf aufbauenden Rückstand bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse mit Sorge. Nach seiner Wahrnehmung seien die Städte und Gemeinden mit großem Engagement damit befasst, die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände voranzutreiben.
- 37 Der SSG ist überzeugt, dass sich mit Inkrafttreten der Änderungen der SächsKomHVO und der VwV KomHWi im August 2019 nun ein Beschleunigungseffekt einstellen würde. Die Erfahrungsaustausche mit seinen Mitgliedern würden zeigen, dass das Engagement deutlich zunähme und bis zu 3 Jahresabschlüsse im Jahr aufgestellt würden. Für die Feststellung müssten dann aber auch bei der örtlichen Rechnungsprüfung die Kapazitäten vorhanden sein. Auch sei mit dem neuen A. XV der VwV KomHWi den RAB und auch den Kommunen ein Instrument an die Hand gegeben, darauf hinzuwirken, die insoweit noch ausstehenden Auf- und Feststellungen in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen. Diese anhand der örtlichen Gegebenheiten aufgestellten und selbstauferlegten Terminketten unterstützten aus Sicht des SSG die Abbautendenz in ausreichendem Maße.
- 38 Der SSG äußert jedoch erhebliche Zweifel, dass der Aufholprozess unter Berücksichtigung der zusätzlichen Aufgabenanforderungen z. B. aus § 2b UStG und § 3a SächsEGovG (E-Rechnung mit Workflows zur Verarbeitung) bei Einhaltung der in der VwV KomHWi geforderten Personalstandsrichtwerte in den Gemeinden zu realisieren sei. Nach einer mehr als 11 Jahre andauernden Doppik-Umsetzungsphase, in der der SSG seine Mitgliedskommunen aktiv begleitet, sei festzustellen, dass die Gemeinden nicht nur im Rahmen der Einführungsphase erhöhten Bedarf an Personal- und Sachmitteln hätten, sondern dass das doppische Haushaltssystem auch dauerhaft erhöhte Aufwendungen verursache. Der Buchungsaufwand mit der Doppik habe sich insgesamt vervielfacht.
- 4 Schlussbemerkungen**
- 39 Die aktuellen Daten des SMI zeigen, dass der Rückstand bei der Auf- und Feststellung von Jahresabschlüssen weiterhin zunimmt. Dies ist inakzeptabel. Verstöße gegen gesetzliche Regelungen und Haushaltsgrundsätze seit teilweise mehreren Jahren dürfen sich nicht verstetigen. Dem Auf- und Feststellungsprozess ist bei zahlreichen Kommunen deutlich höhere Priorität einzuräumen. Dieser Prozess ist durch die RAB weiterhin aktiv zu verfolgen, ein „gebotener Nachdruck“ wird nicht ausreichen, da wirksame Instrumente fehlen. Der SRH wird Vorschläge zur Beschleunigung der Prozesse konstruktiv begleiten.